

VERFAHRENSVERMERKE

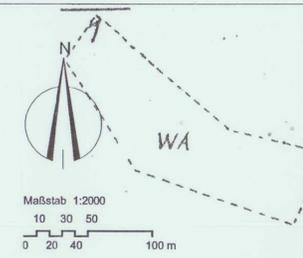
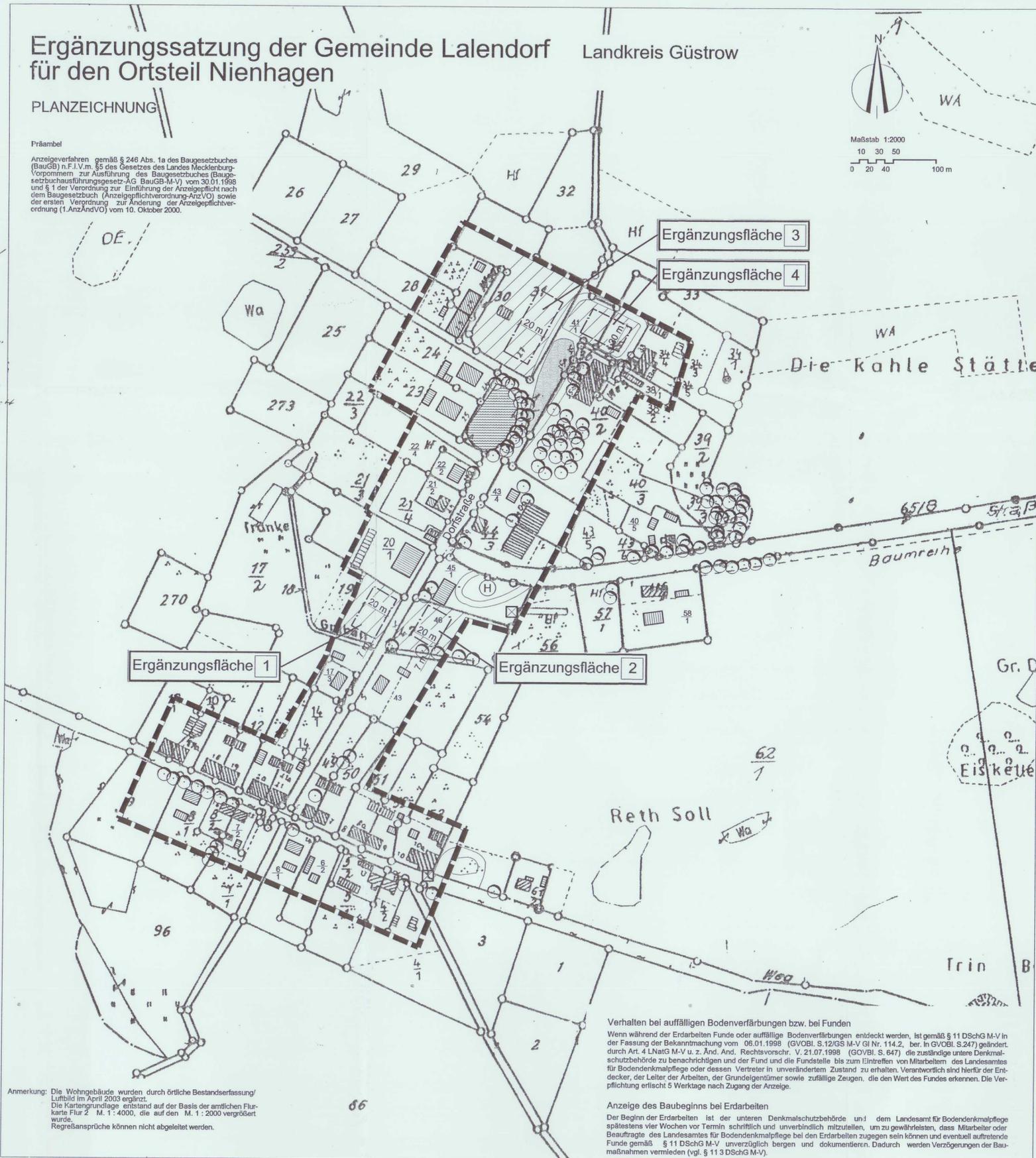
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.03.2003. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung vom 26.03.2003, bis 30.09.2003. Der Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.03.2003 zur Stellungnahme aufgefordert worden. Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 20.05.2003 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Abänderung bestimmt. Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom 26.06.2003 bis zum 22.07.2003 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 26.06.2003 bis zum 22.07.2003 zum amtlichen Bekanntmachungshang ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.07.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bürgermeister
- Die Ergänzungssatzung wurde am 16.09.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Bürgermeister
- Die Ergänzungssatzung ist am 26.09.2003 dem Landrat des LK Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 28.09.2003 erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht - die geltend gemachten Rechtsvorschriften behoben worden sind. Der Bürgermeister
- Die geltend gemachten Rechtsverstöße werden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.09.2003 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des LK Güstrow vom 28.09.2003. Az.: bestätigt. Der Bürgermeister
- Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, sind am 28.09.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf der 28.09.2003 in Kraft getreten. Der Bürgermeister

Ergänzungssatzung der Gemeinde Lalendorf für den Ortsteil Nienhagen Landkreis Güstrow

PLANZEICHNUNG

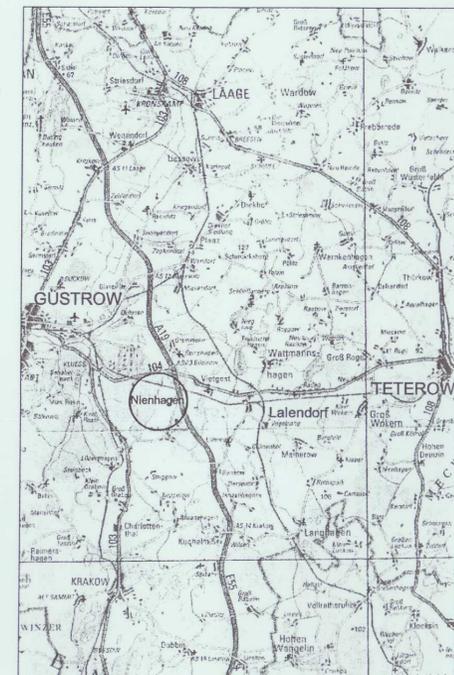
Präambel

Anzeigeverfahren gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches (BauGB) n.F.i.V.m. § 5 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausfertigung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG BauGB-M-V) vom 30.01.1998 und § 1 der Verordnung zur Einführung der Anzeigepflicht nach dem Baugesetzbuch (Anzeigepflichtverordnung-AnzVO) sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Anzeigepflichtverordnung (1.AnzÄndVO) vom 10. Oktober 2000.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Festsetzungen** gemäß § 9 Abs. 1 BauGB
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Wasserflächen
 - Baugrenze
 - Grünfläche
- Darstellungen ohne Normcharakter**
 - vorhandene Wohngebäude
 - Wirtschafts- und Nebengebäude
 - zu entfernende Gebäude (möglicher Abriss)
 - Verkehrsflächen
 - 38/1 Flurstücksnummern
 - Flurstücksgrenzen
 - Nutzungsgrenze
 - prägender Baumbestand
 - Haltestelle
- Nachrichtliche Übernahme**
 - Höhenfestpunkt



Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.1998 (GVBl. S.12/BS M-V GI Nr. 114/2, ber. in GVBl. S.247) geändert durch Art. 4 UNAG M-V u.z. Änd. Rechtsvorschr. V. 21.07.1998 (GVBl. S.847) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverzüglich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 3 DSchG M-V).

Satzung der Gemeinde Lalendorf
 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
 über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Nienhagen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141 ber. S.137), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie § 86 LBauO M-V vom 6. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.2003 und Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Nienhagen erlassen.

- § 1
Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Plan (M 1:2000) ersichtlichen Darstellung festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2
Zulässigkeit von Vorhaben
- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB sind innerhalb der einbezogenen Ergänzungsflächen nur eingeschossige Einzelgebäude zulässig.
- § 3
Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB § 9 Abs. 1a BauGB
- (1) Die rückwärtige Grundstückseinfriedung der Ergänzungsfläche 1 (Flurstück 19) ist durch eine 50 m lange Hecke in einer Breite von 3 m mit einheimischen Sträuchern vorzunehmen. Weiterhin sind 6 großkronige einheimische Laubbäume / Obstbäume in der Qualität Hochstamm Stammumfang StU 16 - 18 cm für Laubbäume bzw. StU 10 - 12 cm für Hochstamm-Obst im Geltungsbereich der Satzung zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.
- (2) Die rückwärtige Grundstückseinfriedung der Ergänzungsfläche 2 (Flurstück 46) ist durch eine 40 m lange Hecke in einer Breite von 3 m mit einheimischen Sträuchern vorzunehmen. Weiterhin sind 8 großkronige einheimische Laubbäume / Obstbäume in der Qualität Hochstamm Stammumfang StU 16 - 18 cm für Laubbäume bzw. StU 10 - 12 cm für Hochstamm-Obst im Geltungsbereich der Satzung und 12 Bäume auf dem rückwärtigen Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.
- (3) Zur Aufwertung des Ortsbildes sind im Bereich der Ergänzungsfläche 3 (Flurstücke 41/1 und 34/3) 6 einheimische großkronige Laubbäume / Obstbäume in der Qualität Hochstamm Stammumfang StU 16 - 18 cm für Laubbäume bzw. StU 10 - 12 cm für Hochstamm-Obst im Geltungsbereich der Satzung zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.
- (4) Zur Aufwertung des Ortsbildes sind im Bereich der Ergänzungsfläche 4 (Flurstücke 41/1 und 34/3) 6 einheimische großkronige Laubbäume / Obstbäume in der Qualität Hochstamm Stammumfang StU 16 - 18 cm für Laubbäume bzw. StU 10 - 12 cm für Hochstamm-Obst im Geltungsbereich der Satzung zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.
- (5) Die unter (1) bis (4) aufgeführten Maßnahmen werden den einbezogenen Ergänzungsflächen 1 bis 4 zugeordnet. Die Pflege und Erhaltung ist auf den Grundstücksflächen vom Eigentümer zu sichern.

Artenliste einheimischer Sträucher:
 Feidhorn, Hasel, Weißdorn, Schliehe, Holunder, Eberesche, Gemeine Schneebere.

Artenliste Laubbäume / Obstbäume:
 Feidhorn, Rotdorn, Gefülltblühende Kirsche, Wildapfel, Wildbirne, Apfel, Birne, Süßkirsche, Pflaume

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Ablauf des 28.09.2003 in Kraft getreten.

Lalendorf, 30.09.2003
 Ich, der amtierende Bürgermeister, bestätige, dass die vor- / umstehende Abschrift / Ablichtung / Fotokopie mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung / beglaubigten / einfachen Abschrift / Ablichtung der / des Wohnsitzes Nienhagen (Bezeichnung des Grundstückes) übereinstimmt.

Lalendorf, 28.09.2003
 Der Bürgermeister

Planverfasser: M. S.

STADT & DORF Planungs - Gesellschaft mbH
 19053 Schwerin, Obotritenberg 17
 Tel. 0385/76014-0 Fax: 0385/734296
 e-mail: stadtdorffsa@t-online.de

Ergänzungssatzung
 der Gemeinde Lalendorf, Landkreis Güstrow
 für den Ortsteil Nienhagen

Maßstab 1:2000 September 2003

B 86